

Meldung eines großen Hundes (mind. 20 kg oder 40 cm) nach dem Landeshundegesetz (LHundG) NRW

Hiermit zeige ich:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum : _____ Geburtsort: _____

Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____

die Haltung meines Hundes an:

Rasse: _____

(bei Kreuzungen mehrerer Rassen (Mischlingen) mindestens zwei Rassen angeben)

Name: _____ Wurfstag: _____

Chipnummer: _____ Steuermarke Nr.: _____

(falls bekannt)

Gewicht: _____ Schulterhöhe: _____

Geschlecht: Rüde Hündin kastriert/ sterilisiert: ja nein

Fellfarbe: _____ Beginn der Haltung: _____

☐ Es handelt sich bei dem o.g. Tier nicht um einen Hund der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu oder einer Kreuzung deren untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Es handelt sich auch nicht um einen im Einzelfall gefährlichen Hund gem. § 3 Abs. 3 LHundG NRW.

Ich bestätige, dass ich über die erforderliche Zuverlässigkeit gem. §§ 11, 7 LHundG NRW verfüge.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Folgende Nachweise sind beizufügen:

- **Sachkundenachweis**
- **Nachweis über einen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz**
- **Nachweis über die Mikrochipnummer**

➔ **Hinweise auf der Rückseite**

Bitte ausgefüllt zurück:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Herr Tröster
Zimmer E 18
Telefon: 05242 963 230
Telefax: 05242 963 480
E-Mail: Christoph.Troester@rh-wd.de

Hinweise zur Meldung:

Zu meldende Hunde:

Das Landeshundegesetz NRW (LHundG) sieht eine Meldepflicht für große Hunde bei der örtlichen Ordnungsbehörde vor. Die Meldung hat zusätzlich zur Hundesteueranmeldung zu erfolgen.

Große Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes sind alle Hunde, welche ausgewachsen eine Widerristhöhe von 40 cm oder ein Gewicht von 20 kg erreichen. Sollte Ihr Hund diese Maße aufgrund des Alters noch nicht erreichen ist er dennoch zu melden.

Mikrochip:

Große Hunde sind nach § 11 Abs. 2 LHundG fälschungssicher mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Eine Tätowierung ist nicht ausreichend. Die Mikrochipnummer des Hundes finden Sie u.a. auf dem europäischen Heimtierausweis (Barcode-Aufkleber) oder auf einer Bescheinigung des Tierarztes.

Zuverlässigkeit:

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und-einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauchmittelsüchtig sind.

Hunde-Haftpflichtversicherung:

Folgende Versicherungssummen müssen mindestens nachgewiesen werden:

- 500.000 € für Personenschäden
- 250.000 € für sonstige Schäden.

Der Nachweis über die bestehende Versicherung kann durch Vorlage der Versicherungspolice, der letzten Beitragsrechnung oder einer Bescheinigung der Versicherung erbracht werden.

➔ Bitte achten Sie darauf, dass die Versicherungssummen auf dem Nachweis erkennbar sind.

Sachkundenachweis:

Der Nachweis über die Sachkunde kann durch folgende Unterlagen erbracht werden (Kopie genügt):

- Sachkundebescheinigung eines Tierarztes/anerkannten Sachverständigen
- Jagdschein oder Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Jägerprüfung
- Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden
- Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a oder b des Tierschutzgesetzes

Als sachkundig gelten auch Tierärzte, Polizeihundeführer und Personen, die nach § 10 Abs. 3 LHundG Sachkundebescheinigungen ausstellen dürfen.

➔ Sofern Sie nach Einführung des Landeshundegesetzes (2003) bereits einen großen Hund beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Recht und Umwelt gemeldet haben ist im Regelfall kein erneuter Sachkundenachweis erforderlich.